



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

41. Jahrgang

Wesel, 14. Juli 2016

Nr. 18

S. 1 – 13

Inhaltsverzeichnis

- **Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl 2017** 2
- **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Besetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 14.05.2017** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Stephan Conze** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jean Paul Köster** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Pawel Fibich** 9
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Kadri Said** 9
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Emmanouil Sichani** 10
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Jessica Altay** 10
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Tobias Neuhaus** 11
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Lasha Metreveli** 11
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Alicja Metko** 12
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Hans-Jürgen Gross** 12
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Lukasz Mateusz Skalski** 13
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Joschka Szepan** 13

Landtagswahl 2017

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung – LWahlO - vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964 / SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV.NRW S. 666) fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017 einzureichen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlkreisen

1. **Nr. 57 Wesel II** mit den Gemeinden Alpen, Kamp-Lintfort, Rheinberg (Stadtbezirke Rheinberg und Borth), Sonsbeck und Xanten, sowie die Kommunalwahlbezirke 011.0 bis 019.2 der Gemeinde Neukirchen-Vluyn
2. **Nr. 58 Wesel III** mit den Gemeinden Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Voerde und Wesel
3. **Nr. 59 Wesel IV** mit der Gemeinde Moers, sowie von der Gemeinde Neukirchen Vluyn die Kommunalwahlbezirke 001.0 bis 010.0

können bis

Montag, 27. März 2017, 18.00 Uhr,

beim **Kreiswahlleiter des Kreises Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, Zimmer 146**, eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes – LWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666)).

Wahlvorschläge für den **Wahlkreis Nr. 56 (Oberhausen II - Wesel I)**, dem der Stadtbezirk Oberhausen-Sterkrade und die Stadt Dinslaken zugeordnet sind, sind beim Wahlleiter der Stadt Oberhausen, Schwartzstr. 72, 46045 Oberhausen einzureichen.

Wahlvorschläge für den **Wahlkreis Nr. 63 (Duisburg IV - Wesel V)**, dem die Stadtbezirke Duisburg-Walsum und Duisburg-Hamborn sowie Rheinberg-Budberg und Rheinberg-Orsoy zugeordnet sind, sind beim Wahlleiter der Stadt Duisburg, Burgplatz 19, 47049 Duisburg einzureichen.

Es empfiehlt sich, die Kreiswahlvorschläge rechtzeitig vor Ablauf dieses Termins einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingereicherter Wahlvorschlag ist vom Kreiswahlausschuss zurückzuweisen (§ 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

Zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge gebe ich folgende Hinweise:

1. Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch einzelne Wahlberechtigte (Einzelbewerber/innen) und Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) befugt.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 11a LWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des/der Bewerbers/in (§ 19 Abs. 3 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahlO).

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten.

Ein/e Bewerber/in darf – unbeschadet einer Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In jedem Wahlvorschlag sollen außerdem eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG).

3. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen (§ 23 Abs. 3 LWahlO):
 - a.) Die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/in nach dem Muster der **Anlage 12 a LWahlO**, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 11a LWahlO** abgegeben werden.
 - b.) Eine Bescheinigung des/der zuständigen Bürgermeisters/in nach dem Muster der **Anlage 13 LWahlO**, dass der/die Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach **Anlage 11a LWahlO** erteilt werden.
 - c.) Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9a LWahlO**, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der **Anlage 10a LWahlO** gefertigt sein.
 - d.) Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass er Mitglied der Par-

tei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört (**Anlage 12 a LWahlO**, die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 11a LWahlO** abgegeben werden).

- e.) Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner/innen, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/r Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG).

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der Wahl zum letzten Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie folgende Nachweise erbringen (§ 19 Abs. 2 LWahlG, § 23 Abs. 1 und Abs. 4 LWahlO):

- den Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch eine schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- die Satzung des für Nordrhein Westfalen zuständigen Landesverbandes
- das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise der Landeswahlleiterin erbracht, so genügt eine von dieser darüber erteilte Bescheinigung.

5. Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG). In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber/innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift nach **Anlage 9a LWahlO** über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die ge-

genüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt des/r Bewerbers/in einer Partei, dass er/sie Mitglied der Partei ist, für die er/sie sich bewirbt, und dass er/sie keiner weiteren Partei angehört, oder dass er/sie keiner Partei angehört. Der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser/m bestimmte Teilnehmer/innen haben gegenüber dem Kreiswahlleiter nach **Anlage 10a LWahlO** an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern/innen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

6. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens **100 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern/innen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen ist nachzuweisen und muss am Tag der Unterzeichnung gegeben sein. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 19 Abs. 2 LWahlG).
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (siehe Ziffer 6), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14 a LWahlO** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 23 Abs. 2 LWahlO):
 - a. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Familienname, Vorname und der Wohnort des/der vorgeschlagenen Bewerbers/in und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
 - b. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des/der Unterzeichners/in sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.
 - c. Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung der Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der **Anlage 15 LWahlO** beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach **Anlage 14 a LWahlO** erteilt werden. Wer für eine/n andere/n eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Der/Die Bürgermeister/in darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

- d. Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den/die Bewerber/in ist zulässig.
 - e. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des/der Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
8. Die Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge sind im Kreishaus in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, Zimmer 146, Tel.: 0281/ 207-3146, kostenfrei zu erhalten.
 9. Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist (§ 23 Abs.1 LWahlG).

Ein Kreiswahlvorschlag, der von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der/die Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Stirbt der/die Bewerber/in eines Kreiswahlvorschlags oder verliert er/sie seine/ihre Wählbarkeit nach der Einreichung, jedoch noch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags, haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens bis zur Zulassung einen/eine neue/n Bewerber/in zu benennen. Das Aufstellungsverfahren nach § 18 LWahlG braucht in diesem Fall nicht eingehalten zu werden; der Unterstützungsunterschriften nach § 19 Abs. 2 LWahlG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags durch den Kreiswahlausschuss ist jede Änderung ausgeschlossen.

Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuss anrufen.

Wesel, 6. Juli 2016

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
Nr. 57 Wesel II
Nr. 58 Wesel III
Nr. 59 Wesel IV

gez. Dr. Rentmeister

Landtagswahl am 14.05.2017

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Durch Beschluss des Kreistages vom 30.06.2016 wurde folgende Besetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 14.05. 2017 beschlossen:

Mitglieder

Persönliche/r Stellvertreter/in

SPD

Martina Waggeling
Ulrich Lordick

Anna-Maria Barucija
Helmut Eisermann

CDU

Josef Elsemann
Dietmar Kisters

Marcus Abram
Reinhold Butzkies

Bündnis 90/Die Grünen

Helga Franzkowiak

Beate van Laak

FDP/WG

Rainer Mull

Noel Schroers

Der Kreiswahlausschuss wird über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahlkreise

57 Wesel II	Alpen, Kamp-Lintfort, Sonsbeck, Xanten, Neukirchen (Wahlbezirke 11.0 bis 19.2 der Stadt Neukirchen-Vluyn), Rheinberg (Stadtbezirke Rheinberg und Borth)
58 Wesel III	Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Voerde, Wesel
59 Wesel IV	Moers, Vluyn (Wahlbezirke 1.0 bis 10.0 der Stadt Neukirchen-Vluyn)

zur Landtagswahl 2017 entscheiden sowie die Wahlergebnisse für diese Wahlkreise feststellen.

Wesel, 6. Juli 2016

Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise
57 Wesel II
58 Wesel III und
59 Wesel IV

gez. Dr. Rentmeister

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Stephan Conze**, letzte bekannte Anschrift Kaiserstraße 16, 47495 Rheinberg, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 28.06.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF E-PF788, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, den 04.07.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Jean Paul Köster** letzte bekannte Anschrift Stadhouderslaan 38, NL-6006 GK WEERT den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 18.05.2016- Aktenzeichen 01059623261 (SB 36) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.07.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Koch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Pawel Fibich** letzte bekannte Anschrift Lagiewnicka 30 m 37/38, PL-91-438 LODZ den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 13.05.2016- Aktenzeichen 01059484016 (SB 36) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 06.07.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Koch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Kadri Said**, letzte bekannte Anschrift Fürst-Bentheim-Str. 43 in 46519 Alpen, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 30.06.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-NQ891, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 06.07.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Emmanouil Sichani**, letzte bekannte Anschrift Hülsdonker Str. 40 in 47441 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 29.10.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-OQ846, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 07.07.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Heßelmann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Jessica Altay**, letzte bekannte Anschrift Hedwigstr. 50, 46537 Dinslaken, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 28.06.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF DIN-J1407, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, den 11.07.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Heßelmann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Tobias Neuhaus**, letzte bekannte Anschrift 46539 Dinslaken, Sterkrader Str. 151 a, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 24.06-2016, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-HQ461, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.07.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Lasha Metreveli**, letzte bekannte Anschrift Lankerner Schulweg 2, 46499 Hamminkeln, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 05.07.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QZ323, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, den 11.07.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Frau Alicja Metko** letzte bekannte Anschrift Theresiastraat 41, NL-6102 CS ECHT den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 03.06.2016- Aktenzeichen 01059664790 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 253 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 12.07.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Hans-Jürgen Gross**, letzte bekannte Anschrift Bülowstraße 67 in 46562 Voerde, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.07.2016, Aktenzeichen 36-3.10-SF, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer Zulassungs- und Führerscheinservice während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 13.07.2016

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Frehde

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr - hat an **Lukasz Mateusz Skalski, letzte bekannte Anschrift: Domachowo 12 m. 1, 83041 Domachowo – PL** - einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 29.04.2016, Aktenzeichen 36-3.44/16 erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 176, während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 13.07.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-3 Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Pilot

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Joschka Szepan** letzte bekannte Anschrift Liborius Straße 54, 45881 Gelsenkirchen den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 08.06.2016- Aktenzeichen 01059394211 (SB 31) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 249 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 13.07.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Bandur